



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 20. August 2020
Bezug: Ihr Schreiben vom
8. Juli 2020
Anlagen: 1 (geh.)

Pet 3

AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Frank

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33190
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Tierschutz

Pet 3-19-10-787-027555 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Marian Wendt, MdB, bedanke ich mich für Ihr Schreiben und das damit zum Ausdruck gebrachte Vertrauen.

Ich unterstelle, dass Sie die o. g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Ihre Eingabe wird daher als Einzelpetition auf Ihren Namen behandelt.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich schon mit im Wesentlichen sachgleichen Anliegen beschäftigt. Zu Ihrer Information füge ich die Kopie einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche Bundestag am 19.12.2019 gefolgt ist, bei.

Eine nochmalige Prüfung würde zu keinem anderen Ergebnis führen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auf openPetition gesammelte elektronische Mitzeichnungen nicht den Vorgaben des Petitionsausschusses entsprechen und im Rahmen des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt werden können.



Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i. V. Hartmann
Frank

Kopie

Tierschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass der Verkauf von Tieren in Zoohandlungen verboten wird.

Sie führt aus, dass diese Tiere häufig in nicht artgerechten Gehegen gehalten würden. Zudem hätten Zoohandlungen, anders als Tierheime, vorrangig ein Interesse daran, Geld für die Tiere zu verdienen. Daher sollten Tiere lediglich in Tierheimen abgegeben werden dürfen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 591 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 b Tierschutzgesetz (TierSchG) hat zum Inhalt, dass derjenige, der gesetzmäßig mit Wirbeltieren handelt, hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt. Es handelt sich hierbei um die nach Landesrecht für den Vollzug des TierSchG zuständige Landesbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Weiterhin muss die ebenfalls erforderliche Zuverlässigkeit vorliegen. Räume und Einrichtungen müssen eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Die zuständigen Behörden haben nach § 16 a TierSchG die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um festgestellte Verstöße zu beseitigen und künftige Verstöße zu verhindern. Hierzu können sie die Fortnahme des Tieres anordnen oder die tierschutzgerechte Unterbringung und Pflege. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen ist bußgeldbewehrt. Bußgelder können in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro verhängt werden. Bei schweren Tierschutzverstößen sind zudem Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren möglich. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass Missständen bei der Haltung und beim Handel von Tieren in Zoogeschäften hierdurch sinnvoll begegnet werden kann.

Auch die Sachkunde der Tierhalter ist in der Vergangenheit verbessert worden. Zoofachgeschäfte sind seit dem Jahr 2014 verpflichtet, den Käufern mit dem Tier schriftliche Informationen über seine wesentlichen Bedürfnisse zu geben. Die Regelung ergibt sich aus § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 TierSchG. Die Käuferinnen und Käufer müssen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung informiert werden.

Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass die dargestellten Regelungen angemessen sind, um nicht artgemäßer Tierhaltung in Zoohandlungen entgegenzuwirken. Das geforderte Verbot unterstützt er nicht. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.